

Wiederkehrende Straßenbeiträge in der Gemeinde Morschen

Mit der Neufassung des Kommunalen Abgabengesetzes KAG ist seit Anfang 2013 nun auch in Hessen die Möglichkeit gegeben, dass alternativ zur einmaligen Beitragserhebung auch ein System für wiederkehrende Beiträge eingeführt werden kann. Hierzu werden Abrechnungsgebiete gebildet. Die Kosten einer beitragsfähigen Straßenbaumaßnahme (nach wie vor keine Reparatur-/Unterhaltungsmaßnahmen und abzüglich des entsprechenden Gemeindeanteils) werden dann jeweils auf alle Eigentümer des Abrechnungsgebietes umgelegt. Da in diesem Fall der Kreis der bei der Aufwandsverteilung zu berücksichtigenden Grundstückseigentümer viel größer ist als beim einmaligen Beitrag, führt dies zu deutlich geringeren Beiträgen für den Einzelnen.

Mit dem wiederkehrenden Beitrag ist damit eine finanzielle Überforderung des Einzelnen weitgehend ausgeschlossen. Wird in einem Abrechnungsgebiet keine beitragsfähige Maßnahme durchgeführt, werden dort auch keine Beiträge erhoben. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen wurden in der Satzung für die Gemeinde Morschen sieben Abrechnungsgebiete festgelegt, die sich an den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten orientieren. Dies sind die zusammenhängend bebauten Ortsteile: Altmorschen, Binsförth, Eubach, Heina, Konnefeld, Neumorschen und Wichte. Welche Straßenbaumaßnahmen die Kommune in Zukunft wann durchführt, ist durch die gemeindlichen Gremien festzulegen.

Im Abrechnungsgebiet Altmorschen wurde im Jahr 2016 mit der grundhaften Erneuerung der Gehwege in der Paul-Frankfurth-Straße begonnen.

In den vergangenen Tagen wurden daher die Grundstückseigentümer aus dem Abrechnungsgebiet Altmorschen angeschrieben und gebeten, einen Selbstauskunftsbogen auszufüllen und bis spätestens

14.11.2016 bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.
Anzugeben ist hierin, ob das Grundstück bebaut oder unbebaut ist, die Anzahl der Vollgeschosse und ob eine gewerbliche Nutzung vorliegt.

Bei Nichtabgabe der Bögen bis zum 14.11.2016 wird die Anzahl der Vollgeschosse durch die Gemeindeverwaltung anhand vorliegender Unterlagen sowie Begutachtungen vor Ort festgesetzt. Dies kann unter Umständen zum Nachteil des Eigentümers sein. Es liegt daher im Interesse jedes einzelnen Grundstückseigentümers, den Selbstauskunftsbogen fristgerecht bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Grundstückseigentümer, deren Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, wurden nicht angeschrieben, da sich hier die Anzahl der Vollgeschosse aus den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt.

Darüber hinaus sind die Grundstücke befreit, für die in den letzten 25 Jahren Erschließungs- oder Straßenbeiträge gezahlt worden sind. Auch hier erfolgte kein Anschreiben an die jeweiligen Eigentümer.

Wir hoffen, Ihnen mit den o.g. Informationen einen kleinen Einblick verschaffen zu können. Für Rückfragen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin Frau Fleischert unter der Telefonnummer 05664/949416 gern zur Verfügung.

Ihr
Ingo Böhm
Bürgermeister